



## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)**

vom 07.11.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Sitzungsleitung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Befangenheit
- § 14 Geheime Wahlen
- § 15 Sitzungsniederschrift
- § 16 Fraktionen
- § 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

#### **Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- § 18 Fachausschüsse
- § 19 Verfahren in den Ausschüssen
- § 20 Hauptausschuss

#### **Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

#### **Vierter Abschnitt Verschwiegenheit, Datenschutz und Schlussbestimmungen**

- § 23 Verschwiegenheitspflicht
- § 24 Datenschutz
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 1 Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs.1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

### **§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wird durch deren Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich einberufen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Tage vor der Sitzung im elektronischen Sitzungsdienst freigegeben ist.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Ratsinformationssystem (Gremieninformationssystem) abzurufen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann die Einladung schriftlich auf dem Postweg übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist; in diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

### **§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs.1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In der Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der regelmäßigen Ladungsfrist

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten

oder

2. einer Fraktion

oder

3. vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor der Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

(4) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 veranlasst hat.

(5) Zu jeder Tagung soll die Presse eingeladen werden.

#### **§ 4 Zuhörer**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark und der jeweils geltenden Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Baruth/Mark durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll zwanzig Minuten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

#### **§ 6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Anfragen, Vorschläge und Anregungen, welche in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, müssen kurz und sachlich formuliert sein.

(2) Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist diese in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall entscheiden, eine Frage nicht zu beantworten. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 7 Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit;
2. Mitteilungen;
3. Einwohnerfragestunde;
4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S.2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
5. Feststellung der Tagesordnung;
6. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
10. Schließung der Sitzung.

## **§ 8 Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. -übertragungen der öffentlichen Sitzung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten zulässig. Das Recht Dritter am eigenen Bild bleibt unberührt.

(2) Von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind zulässig, soweit die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen dies erlauben. Die Urheberrechte der Aufzeichnungen verbleiben bei der Stadt Baruth/Mark; eine Weiterverwendung der Aufzeichnungen ist untersagt.

(3) Die Aufzeichnungen i.S.d. Abs. 2 werden auf einer öffentlichen Internetplattform zeitlich begrenzt zugänglich gemacht. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils darauffolgenden Sitzung zugänglich und werden am Tag nach dieser Sitzung gelöscht.

(4) Bildaufzeichnungen und Bildübertragungen i.S.d. vorstehenden Absätze sind so vorzunehmen, dass keine Dritten (bbspw. Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungsmitarbeiter/innen, weitere Gäste) mitgefilmt werden. Etwas anderes gilt, wenn diese vorher ihr Einverständnis in die Aufzeichnung bzw. Übertragung erklärt haben.

(5) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.“

## **§ 9**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch Entscheidung in der Sache abschließen

oder

2. verweisen

oder

3. ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht einem Antrag auf Durchführung der geheimen Wahl vor.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 10**

### **Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 12 Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen
  2. den Antrag ablehnen
- oder
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Aufgrund des Antrags, der mit der Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor den Sachanträgen behandelt werden.

### **§ 13 Befangenheit**

(1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 14 Geheime Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen der Stadtverordnetenversammlung ist aus ihrer Mitte ein aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

## **§ 15 Sitzungsniederschrift**

(1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Niederschriften für die Stadtverordnetenversammlung sowie den Hauptausschuss werden als Verlaufsprotokolle, die Niederschriften der weiteren Ausschüsse als Ergebnisprotokolle geführt.

(3) Das Verlaufsprotokoll dient der knappen und sachlichen Zusammenfassung der Gremiumssitzung. Die Diskussionsbeiträge werden in indirekter Rede wiedergegeben. Im Unterschied zum Ergebnisprotokoll werden die Inhalte der Reden und Diskussionen der Teilnehmer wiedergegeben, da nachvollziehbar bleiben soll, was in der Sitzung behandelt wurde und wie sich die Teilnehmer äußerten. Im Gegensatz zum Wortprotokoll wird der Verlauf jedoch nur sinngemäß zusammengefasst, so dass der innere Aufbau und der Austausch von Argumenten sowie die gegebenenfalls gefundene Entscheidung vom Leser insgesamt nachvollzogen werden können. Es muss daher enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
4. die Tagesordnung;
5. Anfragen;
6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen;
8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs.2 BbgKVerf;
9. den sonstigen Inhalt der Reden und Diskussionen der Teilnehmer in sinngemäßer Zusammenfassung.

(4) Das Ergebnisprotokoll zeichnet Inhalte und Beschlüsse der Gremiumssitzung auf. Im Unterschied zum Verlaufsprotokoll werden nicht die einzelnen Reden und Diskussionsbeiträge wiedergegeben, sondern diese werden zu Kerninhalten zusammengefasst. Es muss daher gemäß § 42 Abs. 1 BbgKVerf enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung;
2. die Namen der Teilnehmer;
3. die Tagesordnung;
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Diese Protokolle umfassen auch den öffentlichen Sitzungsteil.

(6) Die Sitzungsniederschrift soll möglichst zeitnah erstellt werden. Es ist angestrebt, dass der Entwurf der Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bis zur jeweils nächsten Stadtverordnetenversammlung vorliegt. Der Entwurf der Niederschrift wird in das interne Ratsinformationssystem (Gremieninformationssystem) eingestellt. Über die Einstellung erhalten die Stadtverordneten eine kurze Information.

(7) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.

(8) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im "Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark" veröffentlicht wird.

## **§ 16 Fraktionen**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 S.1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 18 Fachausschüsse**

(1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs.1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

(2) Die Zahl der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss beträgt vier, und in den übrigen Ausschüssen fünf.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vier sachkundige Einwohner.

(4) Allen Stadtverordneten und Ortsvorstehern, welche dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

## **§ 19**

### **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs.3 S.2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs.2 Nr.1 BbgKVerf und § 35 Abs.1 S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

## **§ 20**

### **Hauptausschuss**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem zweiten Donnerstag des Monats zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Ladungen und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten fristgerecht zuzuleiten.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**Dritter Abschnitt**  
**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

**§ 21**  
**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind entsprechend auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 22**  
**Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 S.1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 S.2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates

oder

2. vom Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

## **Vierter Abschnitt Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz und Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Verschwiegenheitspflicht**

Die in nichtöffentlicher Sitzung besprochenen Sachverhalte sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft das jeweils zuständige kommunale Gremium (Stadtverordnetenversammlung, Ausschuss oder Ortsbeirat) geeignete Maßnahmen.

### **§ 24 Datenschutz**

(1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 25 Datenverarbeitung**

(1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf bzw. Niederlegung des Mandats.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg).

(3) Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschluss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am   Tage   der   Beschlussfassung   durch   die  
Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.11.2024

  
Ilk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 07.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 07.11.2024

llk  
Bürgermeister

